

„Diese Zusammenfassung erhebt weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.“

FAQ´s: häufig gestellte Fragen zum Thema „häuslicher Unterricht“

1. Was bedeutet Häuslicher Unterricht?

In Österreich hat jede Familie das Recht, ihre Kinder (ab dem verpflichtenden Kindergartenjahr bis hin zur 9. Schulstufe) im familiären Umfeld zu unterrichten. Das Kind muss also nicht in der Schule anwesend sein.

In Österreich gibt es die gesetzlich geregelte Möglichkeit, die Unterrichtspflicht des Kindes während seiner ganzen Schulzeit durch den sogenannten "häuslichen Unterricht" zu erfüllen. Die gesetzliche Grundlage dazu liefert das Schulpflichtgesetz.

SchPFIG § 11 "(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist."

2. Was bedeutet ortsungebundener Unterricht?

Im ortsungebundenen Unterricht sind die Kinder stets an die Vorgaben und Richtlinien der jeweiligen Stammschule gebunden und verpflichtet, mittels elektronischer Kommunikation und fachbezogenen Arbeitsaufträgen laufend ihre Mitarbeit unter Beweis zu stellen. Der ortsungebundene Unterricht ist auch als „Distance Learning“ bekannt.

3. Wie zeige ich den häuslichen Unterricht an?

Grundlage für den häuslichen Unterricht ist ein positives Jahreszeugnis in Kombination mit der Anzeige zum häuslichen Unterricht bei der Bildungsdirektion des jeweiligen Bundeslandes. Dort sind alle Informationen zu erfragen und dort gibt es auch Vorlagen, mit Hilfe derer man den häuslichen Unterricht anzeigen kann.

Jedes Kind, das im häuslichen Unterricht seine Unterrichtspflicht erfüllt, muss anfangs bei der Schuleinschreibung (meist im Februar vor Schulanfang) in seiner Sprengelschule eingeschrieben werden. Dort aber kann man schon beim Einschreibungsgespräch ankündigen, dass das Kind zu Hause unterrichtet werden soll. Die Einschreibung ist auch notwendig, um alle Schulbücher kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen. Man kann sie dann zu Schulbeginn von der Sprengelschule holen.

Achtung: Die Fristen sind nicht bundesweit einheitlich – wir empfehlen auf jeden Fall die Anzeige zum häuslichen Unterricht zeitig nach Erhalt des Jahreszeugnisses zu machen.

Es ist nicht notwendig, selbst Pädagoge zu sein oder das Kind von einem Pädagogen unterrichten zu lassen!

Wir empfehlen die Angabe, dass das Kind nach den geltenden Lehrplänen des Bildungsministeriums sowie den zur Verfügung gestellten Schulbüchern zu Hause von den Eltern bzw. im familiären Umfeld unterrichtet wird.

Außerdem befürworten wir auch eine offene Kommunikation mit der Schule. Es ist zwar nicht erforderlich jedoch aber fair, wenn die Schule von den Absichten des häuslichen Unterrichts weiß und entsprechend planen kann.

4. Darf mein Kind zurück in die Schule, wenn es mit dem häuslichen Unterricht nicht klappt oder wir es uns anders überlegen?

Ja, die jeweilige Sprengelschule muss das Kind wieder in den Schulbetrieb aufnehmen, wenn der häusliche Unterricht nicht wie geplant stattfinden kann bzw. aufgrund diverser Umstände nicht gelingt. Auch aus diesem Grund empfehlen wir einen guten Kontakt zur Schule.

Der Wechsel von häuslichem Unterricht in den Präsenzunterricht ist immer möglich – umgekehrt vom Präsenzunterricht in den häuslichen Unterricht nicht!

5. Habe ich Anspruch auf die Schulbücher?

Ja. Die Schulbücher können unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes weiterhin von der Schule bezogen werden. Bitte erkundigen Sie sich an Ihrer Schule nach den Bestellfristen.

Natürlich kann jede Familie frei entscheiden mit welchen Büchern und Materialien zu Hause gelernt wird.

6. Wie wird die Leistung überprüft?

Kinder, die häuslich unterrichtet werden, müssen vor Schulschluss eine Externistenprüfung über die jeweilige Schulstufe ablegen, um den zureichenden Unterrichtserfolg nachzuweisen. Jedem Schulsprengel bzw. Schulbezirk sind Prüfungsschulen zugewiesen. Man hat jedoch auch die Möglichkeit, die Externistenprüfung in einem anderen Bundesland in Österreich durchzuführen.

Im Prinzip darf jede Schule Externistenprüfungen abnehmen, nur wurde in manchen Bundesländern beschlossen, die Errichtung von Externistenkommissionen der jeweiligen Bildungsregion zu überlassen. Man muss sich einfach erkundigen, ob es für den Bezirk, in dem man wohnt, eine bestimmte Externistenprüfungskommission gibt. Wenn ja, meldet man sich dort an, wenn nein, sucht man sich einfach eine Schule, die diese Prüfungen gerne und mit dem nötigen pädagogischen Geschick abnimmt.

7. Wie läuft eine Externistenprüfung ab?

Die Externistenprüfung besteht

a) aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe(n) Schularbeiten durchzuführen sind

b) aus einer mündlichen Teilprüfung und praktischen Klausurarbeit in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit

d) aus einer mündlichen Prüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.

(4) Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit hat der Dauer der im betreffenden Lehrplanbereich oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der in einem vergleichbaren Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen.

(5) Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu umfassen.

Genauere Information zu den Prüfungsschulen erhält man bei der jeweiligen Bildungsdirektion.

Wir empfehlen, rechtzeitig (gerne bereits im Herbst des laufenden Jahres) mit der gewählten Prüfungsschule Kontakt aufzunehmen, dadurch können die Inhalte der Prüfung bereits früh genug besprochen werden.

8. Wie bekomme ich einen übersichtlichen Lehrplan?

Die gesetzlichen Lehrpläne sind relativ undurchsichtig und stellen für viele Familien eine große Herausforderung dar.

Viele „Homeschooler“ orientieren sich deshalb an den Kompetenzrastern bzw. einfach an den jeweiligen Schulbüchern und den entsprechenden Kapiteln. Auch in Absprache mit der gewählten Prüfungsschule können die erforderlichen Lerninhalte ausgetauscht werden.

Wir erarbeiten gerade einen übersichtlichen Lernplan (basierend auf den Kompetenzrastern) für die ersten acht Schulstufen und werden diesen so bald als möglich auf www.bewegung2020.at bekannt geben

Auf www.bewegung2020.at/haeuslicher-unterricht/ findet ihr ebenfalls weitere Informationen zu den Lerninhalten, diese werden laufend aktualisiert.

Was dein Kind im Wesentlichen in der Volksschule können sollte findest du zum Beispiel hier:

<https://vs-liebhartsgasse.schule.wien.at/spannendes-fuer-eltern/was-muss-mein-kind-koennen/>

Weiterführende links und Informationsquellen

<https://www.homeschoolerinaustria.at/informationen-zum-hausunterricht-in-oesterreich/wie-fang-ichs-an/>

<https://www.freilerner.at/>

<https://bewegung2020.at/bildung/>

<https://www.wirsindfrei.com/>

Kompetenzraster

https://vs-tirol.tsn.at/sites/default/files/2020-07/pilot-kompetenzraster_fuer_die_vs.docx

<https://www.docdroid.net/9nzi6zq/pilot-kr-fur-die-sek-i-pdf>

Gesetzliche Grundlagen

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009486>

<https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1986/472/P42/NOR40196955>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>

zusammengefasst von:

Netzwerkinitiative „Menschen für Bildung und Leben“

Verein/Institut [bewegung2020](http://bewegung2020.at)

